VERORDNUNG (EWG) Nr. 2186/69 DER KOMMISSION

vom 7. November 1969

über eine Dauerausschreibung von Magermilchpulver, das aus Beständen der belgischen, der deutschen, der französischen und der niederländischen Interventionsstelle verkauft und in Form von Verarbeitungserzeugnissen in dritte Länder ausgeführt wird

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5, Artikel 17 Absatz 4 und Artikel 35,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1099/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 betreffend die auf einige einzelstaatliche Interventionsmaßnahmen für Milch und Milcherzeugnisse anwendbaren Übergangsbestimmungen (3) kann Magermilchpulver, das die zuständige Interventionsstelle nach Artikel 22 der Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (4), zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 1020/67/EWG (5), gekauft hat, wieder in den Verkehr gebracht werden, nachdem die Verkaufsbedingungen von Fall zu Fall festgelegt worden sind. Artikel 7 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 sieht vor, daß für Magermilchpulver, das während eines Milchwirtschaftsjahres nicht zu normalen Bedingungen abgesetzt werden kann, besondere Maßnahmen ergriffen werden können.

Infolge der Interventionen auf dem Markt für inländisches Magermilchpulver der ersten Qualität verfügen bestimmte Interventionsstellen über bedeutende Bestände Magermilchpulver. Es ist zu erwarten, daß die Erzeugung auch im nächsten Milchwirtschaftsjahr größer sein wird als der Verbrauch. Die Absatzmöglichkeiten von Magermilchpulver auf dem Weltmarkt sind begrenzt und die Ausfuhrmöglichkeiten infolgedessen sehr beschränkt.

Um eine Verlängerung der Lagerung wegen der sich daraus ergebenden hohen Kosten zu vermeiden, ist es angebracht, den Absatz von Magermilchpulver zu fördern. Zusätzliche Absatzmöglichkeiten bestehen im Verkauf von Magermilchpulver an bestimmte Industriezweige, die Verarbeitungserzeugnisse nach dritten Ländern ausführen.

Um allen Interessenten gleichen Zugang und gleiche Behandlung zu gewährleisten, empfiehlt es sich, für den Verkauf das Ausschreibungsverfahren anzuwenden.

Um eine größere Wirksamkeit der Ausschreibungen zu erzielen, erscheint es zweckmäßig, das Verfahren der Dauerausschreibung anzuwenden, das es den Interventionsstellen ermöglicht, für das betreffende Magermilchpulver regelmäßig Ausschreibungen durchzuführen, ohne für jeden einzelnen Fall die Verabschiedung einer Gemeinschaftsmaßnahme abzuwarten.

Die mit der vorliegenden Verordnung ausgeschriebenen Mengen Magermilchpulver sind teilweise auch Gegenstand der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1286/69 der Kommission vom 3. Juli 1969 über die Dauerausschreibung von Magermilchpulver, das zur Verarbeitung zu Mischfutter für Schweine oder Geflügel bestimmt ist, aus Beständen der belgischen, der deutschen, der französischen und der niederländischen Interventionsstelle (6), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2073/69 (7). Infolgedessen muß eine Bestimmung vorgesehen werden, die angibt, im Rahmen welcher Dauerausschreibung die Angebote vorrangig zu berücksichtigen sind.

Da das zur Verarbeitung zu Mischfutter für Schweine oder Geflügel bestimmte Magermilchpulver nicht mit dem zu anderen Zwecken abgesetzten Pulver in Konkurrenz tritt, muß den Angeboten im Rahmen der Dauerausschreibung auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1286/69 der Vorrang eingeräumt werden.

Da das Magermilchpulver zu einem Preis verkauft werden muß, der es gegenüber den Angeboten auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig macht, ist es notwendig, Maßnahmen zu ergreifen, die die Verarbeitung und den Export in dritte Länder sicherstellen. Zu diesem Zweck ist es insbesondere angebracht, die Stellung einer Verarbeitungskaution vorzusehen.

Zur wirksamen Kontrolle der bestimmungsgemäßen Verwendung des Magermilchpulvers erscheint es außerdem erforderlich, dieses unter Zollkontrolle oder eine Verwaltungskontrolle mit gleichwertiger Sicherheit zu stellen.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 179 vom 27. 7. 1969, S. 13.
(3) ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 12.
(4) ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 549/64.
(5) ABl. Nr. 311 vom 21. 12. 1967, S. 14.
(6) ABl. Nr. L 162 vom 4. 7. 1969, S. 27.
(7) ABl. Nr. L 265 vom 23. 10. 1969, S. 7.

Die Interessenten können das betreffende Magermilchpulver zum gleichen Preis in der Gemeinschaft kaufen. Deshalb werden die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 886/68 des Rates vom 28. Juni 1968 zur Festsetzung des Richtpreises für Milch sowie der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver, Grana Padano und Parmigiano Reggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1968/1969 (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2097/68 (2), vorgesehenen Berichtigungsbeträge, die die Preisunterschiede zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten ausgleichen sollen, gegenstandslos.

Da das Magermilchpulver zu einem niedrigen Preis abgegeben werden muß, ist es nicht erforderlich, für das betreffende Magermilchpulver die Beihilfe gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 und die Erstattung bei der Ausfuhr zu gewähren.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für Magermilchpulver, das sich im Besitz der belgischen, der deutschen, der französischen und der niederländischen Interventionsstelle befindet, gemäß Artikel 22 der Verordnung Nr. 13/64/EWG oder gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 eingelagert worden ist und ein Mindestalter von 18 Monaten aufweist, werden zum Absatz unter besonderen Bedingungen Ausschreibungen durchgeführt.

(2) Andere Bestimmungen, die den Verkauf von Magermilchpulver durch die Interventionsstellen vorsehen, bleiben unberührt.

Artikel 2

(1) Der Verkauf des Magermilchpulvers findet im Verfahren der Dauerausschreibung statt, die von jeder der Interventionsstellen für die betreffenden in ihrem Besitz befindlichen Mengen Magermilchpulver durchgeführt wird.

(2) Die Dauerausschreibung wird für einen unbegrenzten Zeitraum durchgeführt. Das Ende ihrer Laufzeit wird je nach der Entwicklung der Lage beschlossen.

Artikel 3

Die Ausschreibungsbedingungen sehen vor, daß

a) das Magermilchpulver, das Gegenstand einer Ausschreibung gemäß dieser Verordnung gewesen ist, auf dem Gebiet der Gemeinschaft zu Erzeugnissen der Tarifstellen

   — 04.02 A II b) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs, denaturiert durch Hinzufügung von mindestens 5 g Phenolphthalein unnd 2 kg Luzernemehl je 100 kg, oder

   — 23.07 B des Gemeinsamen Zolltarifs

   verarbeitet wird;

b) das sich aus der Verarbeitung ergebende Erzeugnis innerhalb von drei Monaten, die auf den Monat des Verkaufs folgen, aus dem Mitgliedstaat, in dem die Verarbeitung stattgefunden hat, nach dritten Ländern ausgeführt wird.

Artikel 4

(1) Die Interventionsstellen erstellen eine Ausschreibungsbekanntmachung, die insbesondere folgende Angaben enthält:

a) die Lage des oder der Lagerhäuser, in denen das Magermilchpulver eingelagert ist,

b) die aus diesen Lagerhäusern zum Kauf angebotene Gesamtmenge,

c) die Frist und den Ort für die Einreichung der Angebote.

(2) Die Ausschreibungsbekanntmachung wird mindestens 8 Tage vor Ablauf der ersten für die Einreichung der Angebote vorgesehenen Frist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Außerdem können die Interventionsstellen weitere Veröffentlichungen vornehmen.

Artikel 5

(1) Die Interventionsstellen führen während der Gültigkeit der Dauerausschreibung Einzelausschreibungen durch.

(2) Annahmeschluß für die Einreichung der Angebote für die erste Einzelausschreibung ist Dienstag, der 18. November 1969, 12 Uhr. Für die darauffolgenden Einzelausschreibungen ist Annahmeschluß für die Einreichung der Angebote jeweils dienstags, 12 Uhr. Wenn der Dienstag auf einen Feiertag fällt, wird die Einreichungsfrist bis zum ersten auf den Dienstag folgenden Arbeitstag, 12 Uhr, verlängert.

Artikel 6

Die Interventionsstellen erstellen alle vier Wochen eine Liste der Lagerhäuser, in denen das unter die Ausschreibung fallende Magermilchpulver lagert. Diese Liste wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Außerdem können die Interventionsstellen weitere Veröffentlichungen vornehmen.

(1) ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 4.
(2) ABl. Nr. L 309 vom 24. 12. 1968, S. 1.

Artikel 7

(1) Die Interessenten beteiligen sich an der Einzelausschreibung, indem sie entweder das schriftliche Angebot bei der Interventionsstelle gegen Empfangsbestätigung hinterlegen oder dieses durch eingeschriebenen Brief, Fernschreiben oder Telegramm an die Interventionsstelle richten.

(2) Das Angebot enthält folgende Angaben :

a) den Namen und die Anschrift des Bieters,

b) die gewünschte Menge,

c) den je Tonne gebotenen Preis, ohne inländische Abgaben, ab Verladestelle des Lagerhauses, in dem das Magermilchpulver lagert, ausgedrückt in der Währung des Mitgliedstaats, in dem die Ausschreibung stattfindet,

d) das Lagerhaus, in dem sich das Magermilchpulver befindet.

Ein Angebot für mehrere Lagerhäuser gilt als aus so vielen Angeboten bestehend, wie Lagerhäuser betroffen sind.

(3) Ein Angebot ist nur gültig, wenn es eine Menge von mindestens 60 Tonnen betrifft. Beträgt jedoch die in einem Lagerhaus zur Verfügung stehende Menge weniger als 60 Tonnen, so stellt die verfügbare Menge die Mindestmenge für das Angebot dar.

(4) Ein Angebot ist nur gültig, wenn der Bieter bis zum Ende der Frist zur Einreichung der Angebote für die betreffende Einzelausschreibung eine Ausschreibungskaution gestellt hat.

(5) Ein Angebot kann die Angabe enthalten, daß es nur als eingereicht gelten soll, wenn der Zuschlag für die gesamte in dem Angebot genannte Menge erfolgt.

(6) Ein Angebot kann nicht zurückgezogen werden.

Artikel 8

Die Ausschreibungskaution beträgt 2 Rechnungseinheiten je Tonne. Sie wird nach Wahl des Mitgliedstaats in Form eines auf die Interventionsstelle ausgestellten Schecks oder in Form einer Sicherheit geleistet, die den von dem betreffenden Mitgliedstaat festgesetzten Kriterien entspricht.

Artikel 9

Auf Grund der für jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote wird nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 ein Mindestverkaufspreis festgesetzt oder die Ausschreibung aufgehoben.

Artikel 10

(1) Wenn der vorgeschlagene Preis unter dem für die betreffende Einzelausschreibung geltenden Mindestpreis liegt, wird das Angebot abgelehnt.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 1 wird demjenigen der Zuschlag erteilt, der den höchsten Preis bietet. Wird die in dem betreffenden Lagerhaus verfügbare Menge durch einen Zuschlag nicht erschöpft, so erhält jeweils derjenige der übrigen Bieter den Zuschlag, der den nächstniedrigen Preis geboten hat.

(3) Falls die Berücksichtigung eines Angebots für das betreffende Lagerhaus dazu führen würde, die noch verfügbare Menge Magermilchpulver überschreiten zu müssen, so erhält der betreffende Bieter den Zuschlag nur für diese Menge.

Würde durch Berücksichtigung mehrerer Angebote zum gleichen Preis die noch verfügbare Menge überschritten, so wird der Zuschlag im Wege der Auslosung erteilt.

(4) Als verfügbare Menge im Sinne der Absätze 2 und 3 gilt diejenige Menge Magermilchpulver, die jeweils nach der vorrangigen Berücksichtigung von Angeboten im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1286/69 verbleibt.

(5) Die mit dem Zuschlag verbundenen Rechte und Pflichten sind nicht übertragbar.

Artikel 11

(1) Jeder Bieter wird durch die Interventionsstelle unverzüglich über das Ergebnis seiner Beteiligung an der Einzelausschreibung unterrichtet.

(2) Der Käufer zahlt der betreffenden Interventionsstelle vor der in Artikel 13 Absatz 2 genannten Übernahme den Betrag, der seinem gegebenenfalls nur teilweise berücksichtigten Angebot entspricht.

Artikel 12

(1) Der Käufer stellt vor Übernahme jeder einzelnen Menge eine Verarbeitungskaution in Höhe des um 2 Rechnungseinheiten je 100 kg erhöhten Unterschieds zwischen dem Ankaufspreis der betreffenden Interventionsstelle und dem Verkaufspreis.

(2) Die Kaution wird gemäß Artikel 8 Satz 2 gestellt.

Artikel 13

(1) Wenn für die gesamte zugeschlagene Menge oder für eine Teilmenge der dem Angebot entsprechende Betrag gezahlt und die in Artikel 12 genannte Verarbeitungskaution gestellt worden ist, stellt die Interventionsstelle einen Abholschein mit folgenden Angaben aus :

a) der Menge, für die die genannten Bedingungen erfüllt sind,

b) dem Lagerhaus, in dem diese eingelagert ist,

c) der Frist für die Übernahme des Magermilchpulvers.

(2) Der Käufer übernimmt das Magermilchpulver innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Mitteilung über den Zuschlag.

(3) Ausgenommen Fälle höherer Gewalt, erstattet der Käufer der Interventionsstelle die Lagerkosten für eine über 14 Tage nach Erhalt der Mitteilung über den Zuschlag hinausgehende Lagerzeit. Diese Kosten werden pauschal mit 0,03 Rechnungseinheiten je Tonne und Tag berechnet.

(4) Ausgenommen Fälle höherer Gewalt, kann die Interventionsstelle vom Kaufvertrag zurücktreten, wenn der Käufer das Magermilchpulver nicht innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist übernommen hat.

Artikel 14

(1) Die Verarbeitung des Magermilchpulvers zu Erzeugnissen gemäß Artikel 3 Buchstabe a) erfolgt unbeschadet des Artikels 3 Buchstabe b) innerhalb von zwei Monaten, gerechnet vom Tag der Übernahme.

(2) Bis zu seiner Verarbeitung befindet sich das Magermilchpulver in seiner ursprünglichen Verpakkung.

(3) Von der Auslagerung bis zur Ausfuhr werden das Magermilchpulver oder die in Artikel 3 Buchstabe a) genannten Verarbeitungserzeugnisse unter Zollkontrolle oder unter Verwaltungskontrolle mit gleichwertiger Sicherheit gestellt.

Artikel 15

Erfolgt die Verarbeitung des Magermilchpulvers in einem anderen als dem verkaufenden Mitgliedstaat, nachfolgend verarbeitender Mitgliedstaat genannt, so ist folgende Regelung anzuwenden :

1. Der Exporteur ergänzt die Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD 4 im Teil A durch eine der folgenden Erklärungen :

   „Lait écrémé en poudre destiné à la transformation (règlement (CEE) n° 2186/69)"

   „Zur Verarbeitung bestimmtes Magermilchpulver (Verordnung (EWG) Nr. 2186/69)"

   „Latte scremato in polvere destinato alla trasformazione (regolamento (CEE) n. 2186/69)"

   „Magere melkpoeder bestemd voor verwerking (Verordening (EEG) nr. 2186/69)"

2. Der verarbeitende Mitgliedstaat unterstellt das Magermilchpulver, das von einer in dieser Weise ergänzten Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD 4 begleitet ist, der in Artikel 14 Absatz 3 erwähnten Kontrolle.

Artikel 16

Wenn das Magermilchpulver gemäß Artikel 3 verarbeitet und ausgeführt worden ist, erteilt der Mitgliedstaat, in dem die Verarbeitung stattgefunden hat, eine Bescheinigung, die die Verarbeitung und Ausfuhr bestätigt. Die Bescheinigung gibt an, zu welchem der in Artikel 3 Buchstabe a) genannten Erzeugnisse das Magermilchpulver verarbeitet worden ist.

Artikel 17

(1) Ausgenommen Fälle höherer Gewalt, wird die Ausschreibungskaution nur für diejenige Menge freigegeben,

a) für die der Bieter

   — das Angebot vor der Entscheidung über den Zuschlag nicht zurückgezogen hat

   und

   — fristgerecht den dem Angebot entsprechenden Betrag gezahlt und die in Artikel 12 genannte Verarbeitungskaution gestellt hat,

   oder

b) für die dem Angebot nicht entsprochen wurde.

(2) Ausgenommen Fälle höherer Gewalt, wird die in Artikel 12 genannte Verarbeitungskaution nur für diejenige Menge freigegeben, für die der Käufer eine Bescheinigung gemäß Artikel 16 vorlegt und für die er gegebenenfalls die in Artikel 13 Absatz 3 genannten Lagerkosten gezahlt hat.

(3) Die Freistellung der Kaution erfolgt unverzüglich.

Artikel 18

Im Falle höherer Gewalt bestimmt die Interventionsstelle die Maßnahmen, die sie auf Grund der geltend gemachten Umstände als notwendig erachtet.

Artikel 19

Für Magermilchpulver, das auf Grund dieser Verordnung verkauft wird, und für die in Artikel 3 Buchstabe a) genannten Verarbeitungserzeugnisse

a) werden die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 886/68 vorgesehenen Berichtigungsbeträge nicht angewandt,

b) wird die in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannte Beihilfe nicht gewährt,

c) wird keine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt.

Artikel 20

Diese Verordnung tritt am Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. November 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY